



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0088/2020

Federführung: Fachbereich IV	Datum: 13.10.2020
Bearbeiter: Cordula Wulf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	29.10.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	29.10.2020	öffentlich

Sanierung der Alten Turnhalle in Hornburg, Pfarrhofstraße 5 - Beantragung von Fördermitteln und Zustimmung zur Sanierung

Sachverhalt:

Mit dem Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 stellt der Bundestag weitere 600 Millionen Euro für das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereich Sport, Jugend und Kultur" (SJK) zur Verfügung, um dem Investitionsstau bei der Sanierung kommunaler Infrastruktur zu begegnen.

Gefördert werden investive Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung. Auch die Wirkung der Projekte für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die soziale Integration in der Kommune und die Stadtentwicklungspolitik spielen eine Rolle. Die Projekte sollen darüber hinaus einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen.

Die Verwaltung schlägt hierfür die Sanierung der Alten Turnhalle in Hornburg vor. Die Räumlichkeiten sind baulich in einem sehr schlechten Zustand. Derzeit steht das Objekt seit längerem leer. Obwohl der erhebliche Sanierungsstau das Gebäude nur bedingt instandsetzungswürdig macht, bietet sich dieses Gebäude, aufgrund der großen zusammenhängenden Fläche und seiner historischen Bedeutung als Soziales Zentrum für eine Mehrgenerationennutzung an.

Die Verwaltung hat im Jahr 2016 das Gebäude im Rahmen der Städtebauförderung untersuchen lassen. Dabei wurden erhebliche Schäden am Gebäude festgestellt. Auf Grund des andauernden Leerstandes des Gebäudes gab es schon damals Gespräche mit dem Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel bezüglich des Jugendhilfeprojektes in Hornburg und auch mit dem Seniorenkreis, der derzeit übergangsweise im Sportheim des SC Hornburg untergebracht ist. Bereits zu der Zeit war für die Verwaltung klar, dass sich die Alte Turnhalle gut für eine Mehrgenerationennutzung eignet. Hornburg verfügt über keine dafür geeigneten Gemeinschaftsräume. Absprachen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege haben ergeben, dass das Gebäude, weiterhin erhalten bleiben muss und befindet sich mitten im Sanierungsgebiet.

In unmittelbarer Nähe zum Objekt befindet sich das Gemeindezentrum der ev. Kirche. Die Nutzung als Tanzsaal oder Turnhalle war bereits früher ein zentraler Treffpunkt/Begegnungsstätte in der Ortsmitte und somit eine für die Ortsgemeinschaft und

gesellschaftlich wichtige Einrichtung. Daher bietet sich dieses zentral gelegene Gebäude, aufgrund der großen zusammenhängenden Fläche und seiner städtebaulichen Bedeutung als Soziales Zentrum an.

Das Verfahren für das Förderprogramm ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO durch die ausgewählten Kommunen.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vertreten durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) den Projektträger Jülich beliehen. Über diesen ist im 1. Schritt eine Projektskizze einzureichen.

Die Zuwendung beträgt im Regelfall 45 % der förderfähigen Kosten. Kommunen, die sich in einer Haushaltsnotlage befinden, können sogar mit 90 % gefördert werden. Die Verwaltung wird die Kommunalaufsicht um eine entsprechende Bescheinigung bitten, die dem Antrag beigelegt bzw. nachgereicht wird. Als Zukunftsvertragsgemeinde, welche auch eine Bedarfszuweisung erhalten hat, ist als notleidende Gemeinde einzustufen, so dass im Falle einer positiven Projektprüfung mit einer Förderung von 90 % der förderfähigen Kosten zu rechnen ist.

Grundsätzlich könnte das Projekt auch über die Städtebauförderung abgewickelt werden. Doch diese Mittel sind nachrangig einzusetzen. Hinzu kommt, dass das Projekt für die Städtebauförderung ein zu großes Finanzvolumen hat. Nach 10 Jahren Städtebauförderung ist der Gesamtkostenrahmen von 3 Millionen Euro beinahe erschöpft. Wie aus der beigelegten Projektskizze ersichtlich, belaufen sich die geschätzten Kosten auf 1,2 Mio. Euro. Dies ist bereits über ein Drittel des Kostenrahmens. Daher begrüßt die Verwaltung den Projektauftrag des Bundes.

Die Verwaltung hat die in der Anlage beigelegte Projektskizze mit einem geplanten Kosten- und Finanzierungsplan ausgearbeitet. Wie bereits erwähnt, belaufen sich die geschätzten Kosten auf 1,2 Mio. Euro. Bei einer Förderung von 90 % verbleibt ein Eigenanteil bei der Gemeinde in Höhe von 120.000 Euro verteilt auf insgesamt 3 Haushaltsjahre.

Die Projektskizze ist mit einem Beschluss des Gemeinderates, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2020 gebilligt wird, dem Projektträger Jülich bis zum 30. Oktober 2020 über eine sogenannte Projektskizze online einzureichen. Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch den Projektträger Jülich aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Rat der Gemeinde Schladen-Werla auf Grund der vorgelegten Unterlagen die Teilnahme am Projektauftrag 2020 billigt und die entsprechenden Haushaltsmittel in den kommenden drei Haushaltsjahren, wie dargestellt, zur Verfügung stellt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Schladen-Werla billigt auf Grund der vorgelegten Unterlagen die Teilnahme am Projektauftrag 2020. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden in den kommenden drei Haushaltsjahren, wie dargestellt, zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, termingerecht die Projektskizze beim Projektträger Jülich über das Onlineverfahren einzureichen.

Andreas Memmert

Anlage/n

NI_Sozialzentrum